

Tiroler Umweltschafschaf

Mag. Manuela Fichtenbauer

Telefon 0512/508-3485

Fax 0512/508-3495

landesumweltschafschaf@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Söll;

Attraktivierung und Beleuchtung für den Skiweg und die Rodelbahn in Söll;

Berufung

Geschäftszahl LUA- 5-5.1/7/2-2011

Innsbruck, 02.09.2011

Sehr geehrte [REDACTED]!

Mit Bescheid vom 29.08.2011, GZl. 5Vk-1239/12-11, eingelangt bei der Tiroler Umweltschafschaf am 01.09.2011, hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 LGBl. Nr. 26/2005 i.d.g.F. LGBl. Nr. 30/2011 (in der Folge TNSchG 2005) der [REDACTED] die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für die Verbreiterung eines Skiweges/Rodelbahn und deren Beleuchtung erteilt.

Gegen Spruchpunkt A) dieses Bescheides erhebt die Tiroler Umweltschafschaf binnen offener Frist

BERUFUNG

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit in Bezug auf die Beleuchtung angefochten.

I. **Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens**

█ hat um die Rodungsbewilligung für die Verbreiterung eines Skiweges/Rodelbahn zur Attraktivierung der Anlage angesucht. Der Skiweg, der auch als Rodelbahn genutzt wird, soll der derzeitigen Trasse folgen. Um eine zeitgemäße Präparierung mit modernen Maschinen zu gewährleisten und den Sicherheitsstandard zu heben soll er im gesamten Bereich auf eine Mindestbreite von 6 m aufgeweitet werden. Im Zuge der Bauarbeiten sollen auch die existierenden engen Kurven aufgeweitet werden. Durch das steile Gelände sollen bei der Verbreiterung zur Stabilisierung der Böschung mehrfach Steinschichtungen oder bewehrte Erde zur Anwendung kommen. **Des Weiteren soll der verbreiterte Skiweg/Rodelbahn beleuchtet werden. Die Beleuchtungsdauer wurde von 10.12. bis 15.03. in der Zeit von 18.30 bis 22.30 an vier Tagen die Woche (von Mittwoch bis Samstag) beantragt.**

Laut Behörde wurden aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Einwände gegen die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung erhoben. Es war jedoch erforderlich, die im Spruch angeführten Nebenbestimmungen zu erteilen. Bezüglich der Rodungsbewilligung kam die Behörde nach Einholung eines forstfachlichen Gutachtens zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse deutlich überwiegt.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde gemäß den §§ 6 lit. f in Verbindung mit lit. d und lit. e und 29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 unter Einhaltung eines im Bescheid genannten 7 Punkte umfassenden Kataloges von Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wurde █ zur ökologischen Baubegleitung bestellt.

Der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurden eine mündliche Verhandlung, ein naturkundliches, ein geologisches, ein sportfachliches sowie ein forstfachliches Sachverständigengutachten zugrunde gelegt. Außerdem wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme █, █, des Naturschutzbeauftragten, des Vertreters der Antragstellerin, des Vertreters der Gemeinde sowie █ abgegeben.

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen ergeben sich durch das gegenständliche Projekt folgende Auswirkungen und Beeinträchtigungen:

„Eine gewisse Landschaftsbildbeeinträchtigung kann sich durch die geplante Beleuchtung ergeben, dies zum einen aufgrund der geplanten Beleuchtungsmasten als auch durch die Beleuchtung selbst, die über einen weiten Raum sichtbar sein wird. Da diese Beleuchtung wesentlich geringer bemessen ist als die Beleuchtung der Skipisten und zudem überwiegend im Waldbereich situiert ist, kann festgestellt werden, dass die Beeinträchtigung zwar mehr als gering sein wird, jedoch die starke Beeinträchtigung die bereits durch die Beleuchtung der oberhalb liegenden Skipisten besteht bei weitem nicht erreicht. Aus demselben Grund ist auch davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung für seltene Tiere bzw. Vögel nicht mehr wesentlich verstärkt wird.“

Der Naturschutzbeauftragte erläuterte, dass die Beleuchtungszeiten wie im Positionspapier der Tiroler Umweltschutzbehörde unter Punkt 3 a, b, c im größten Teil erfüllt sind, als einzige Ausnahme jedoch der Betrieb der Beleuchtung aus Gründen der Länge bis zum Tal auf 22.30 Uhr verlängert werden soll. Er führte aus, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen der Amtssachverständigen und der Vorgaben aus dem Positionspapier der Tiroler Umweltschutzbehörde keine Einwände gegen das beantragte Projekt bestehen. Weiters forderte er eine Bewilligung auf fünf Jahre.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Grundsätzlich ist die naturschutzrechtliche Bewilligung bei einer Pistenbeleuchtung auf 5 Jahre zu befristen, um allenfalls notwendige Anpassungen dem Stand der Technik aber auch hinsichtlich der skitouristischen Entwicklung zu ermöglichen. In diesem speziellen Fall kann aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde einer Befristung bis zum 15.03.2018 zugestimmt werden, da der Antragstellerin bereits mit Bescheid vom 05.11.2008, GZl. 5Na-1414/13-08, eine Pistenbeleuchtung zum Nachtskibetrieb bis zu diesem Datum genehmigt wurde. Dadurch können unnötige zusätzliche Baumaßnahmen und zusätzliche Lärmbelästigungen der Wildtiere verhindert werden.

Auch wenn die beantragte Beleuchtung dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur mit einer angemessenen Befristung einhergehen. Dies insbesondere unter Beachtung des § 1 Abs. 1 lit. c, wonach der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume bewahrt und nachhaltig gesichert werden sollen.

Eine nächtliche Pistenbeleuchtung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Lebensraum und den Naturhaushalt da es durch die Lichtemissionen, den Skibetrieb, die nach hinten verschobenen Pistenpräparierungszeiten und den dadurch unvermeidlich entstehenden Lärm zu massiven Störungen für Wildtiere kommt. Weiters kommt es zu einer Verkürzung der Nachtruhe und damit verbunden zu negativen Auswirkungen auf die Ruhe- und Erholungsphasen für Wildtiere.

Um diese Probleme möglichst hintanzuhalten, ist auf eine dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtung zu achten. Da bereits heute bekannt ist, dass es Entwicklungen zu schonenderer Beleuchtung gibt, erscheint es sinnvoll eine Befristung bis zum 15.03.2018 vorzuschreiben, um auch zukünftig sicherzustellen, dass eine Beleuchtung mit den geringst möglichen negativen Umweltauswirkungen zum Einsatz kommt. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde hat es die Behörde im gegenständlichen Verfahren verabsäumt diese Befristung auf Basis der Äußerungen des Naturschutzbeauftragten vorzuschreiben.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kommt somit zu dem Schluss, dass dem Bescheid keine ausreichende Befristung zugrund liegt.

Daher wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde fristgerecht folgender

III. Berufungsantrag

gestellt:

- 1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und die Bewilligung bis zum 15.03.2018 befristen

in eventu

- 2) die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer